

**Satzung
der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen (HfWU)
für die Auswahl nach Ortsbindung im öffentlichen Interesse**

Vom 15. April 2011

Auf Grund von § 6 Abs.1 Satz 2 Nr. 4, Satz 3 und Abs. 2 Hochschulzulassungsgesetz vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur Reform der Universitätsmedizin und zur Änderung des Landeshochschulgesetzes und weiterer Gesetze (Universitätsmedizingesetz – UniMedG) vom 7. Februar 2011 (GBl. S. 47) sowie § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und § 14 a der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63), zuletzt geändert durch Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Änderung der Hochschulvergabeverordnung vom 14. Januar 2011 (GBl. S. 29) hat der Senat der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen am 14. April 2011 die nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für BewerberInnen, die eine Zulassung zu einem Bachelorstudiengang an der HfWU beantragen, einem im öffentlichen Interesse zu berücksichtigenden oder fördernden Personenkreis angehören und aufgrund begründeter Umstände an den Studienort Nürtingen oder Geislingen gebunden sind.

(2) Ein im öffentlichen Interesse zu berücksichtigender oder fördernder Personenkreis ist gegeben bei BewerberInnen, die

a) wegen der Zugehörigkeit zu einem auf Bundesebene gebildeten A-, B- oder C- Kader eines Bundesfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes (Bescheinigung des Spitzenfachverbandes) an die Trainingsmöglichkeiten am Studienort gebunden sind,

b) soziale Pflichten am Wohnort wahrnehmen, deren Erfüllung im besonderen öffentlichen Interesse liegt, (z.B. Tätigkeit in einer Einrichtung des Katastrophenschutzes oder Zivilschutzes; Bestellung zum Bewährungshelfer, Vormund, Betreuer oder Pfleger im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs; Bestellung zur Pflegeperson, zum Erziehungsbeistand oder Betreuungshelfer im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes; Ausübung eines Mandats in einer kommunalen Vertretungskörperschaft) und deren Wahrnehmung bei Zulassung an einem anderen als dem gewünschten Studienort nicht möglich wäre (Bescheinigung der zuständigen Stelle oder Einrichtung),

c) eine ehrenamtliche Tätigkeit ausüben, wenn die folgenden Voraussetzungen kumulativ vorliegen, sofern die Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit bei Zulassung an einem anderen als dem gewünschten Studienort nicht möglich wäre (Bescheinigung der Organisation, für welche die ehrenamtliche Tätigkeit ausgeübt wird):

- bei der ehrenamtlichen Tätigkeit werden herausgehobene Funktionen wahrgenommen;
- für die Nachfolge steht niemand zur Verfügung;
- die Art der ehrenamtlichen Tätigkeit hat besondere soziale Aspekte und
- die ehrenamtliche Tätigkeit erstreckt sich bereits über einen längeren Zeitraum.

§ 2

Verfahren und Erstellung der Rangliste

(1) Für eine Zulassung zu einem Bachelorstudiengang an der HfWU sind innerhalb den für eine Bewerbung geltenden Ausschlussfristen (15. Januar für ein Sommersemester und 15. Juli für ein Wintersemester) sowohl die Zugehörigkeit zu dem in § 1 festgelegten, im öffentlichen Interesse zu berücksichtigenden oder fördernden Personenkreis als auch die Gründe für die Studienortbindung und die Motivation für den gewählten Studiengang nachzuweisen.

(2) Die Rangfolge wird nach Eignung und Motivation für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf aufgrund der Bewertung eines Motivationsschreibens (Notenstufen 1 bis 6) und der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung je mit hälftiger Gewichtung gebildet.

(3) Bei Ranggleichheit gilt § 16 HVVO.

§ 3

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2011/2012.

Nürtingen, 15. April 2011

Professor Dr. Werner Ziegler
Rektor